

Satzung des Dorfvereins Rorichum

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Dorfverein führt den Namen „Dorfverein Rorichum e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 26802 Moormerland-Rorichum, Gemeinde Moormerland.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie der Altenhilfe (§ 52 (2) Nr. 22 und 4 AO).

Der Verein soll dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Ortschaft Rorichum dienen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informationsveranstaltungen zu allen aktuellen Themen der Ortschaft
- die Pflege, Verschönerung und Weiterentwicklung der Ortschaft (z.B. durch Müllsammelaktionen, das Aufstellen von Sitzgruppen, Pflanzaktionen)
- die Anlage und Pflege eines Dorfplatzes
- die Integration von Senioren in die Dorfgemeinschaft durch gemeinschaftliche Freizeitangebote
- die Unterstützung von Senioren bei alltäglichen Aufgaben wie z.B. der Gartenpflege und dem Wocheneinkauf
- Gemeinschaftsaktionen
- die Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen und Interessengruppen, sowie der Dorfbevölkerung zur Umsetzung der Vereinszwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Debatten dieser Art dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die an den Aufgaben des Vereines mitwirken wollen und/oder der Ortschaft Rorichum sich verbunden fühlen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag gem. Beitrittserklärung.

Kooperative Mitglieder können Organisationen, Vereine und Unternehmen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden werden. Sie müssen willens sein, den Zweck des Vereins zu fördern. Auf sie, ihren Eintritt und Ausschluss finden die für Einzelmitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Personen, welche sich eines besonderen Verdienstes um den Verein oder um die Heimat erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen des Vereines befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt oder Tod. Personen, welche die Volljährigkeit nicht erreicht haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten beibringen. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand, Durch die Mitgliedschaft wird die Satzung, deren Ordnungen und die Beitragshöhe anerkannt.

§ 5 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne der Satzung zu handeln. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (§26BGB),
3. Erweiterter Vorstand

§ 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus sechs Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (mind. ein Vorsitzender) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf einer Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Für Auslagen steht ihnen Ersatz zu.

Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen und koordiniert deren Besetzung und Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode aus, wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem (oder mehreren) Vorstandsmitglied(ern) kommissarisch geführt. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch noch aus mindestens

zwei Personen bestehen, ansonsten ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus verschiedenen Arbeitsgruppen:

Die Bildung einer Arbeitsgruppe dient zur Koordinierung der Arbeit.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen einberuft und leitet und im erweiterten Vorstand vertritt.

Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen beschließen und an den Vorstand weiterleiten. Über diese Empfehlungen entscheidet der Vorstand.

Insbesondere folgende Arbeitsgruppen sollen eingerichtet werden:

1. Kultur und Veranstaltungen
2. Ortsbild/Ortsverschönerung
3. Jugend
4. Senioren
5. Familien
6. Presse u. Öffentlichkeitsarbeit
7. Unser Dorf hat Zukunft

§ 9 Haftung der Mitglieder des Vorstandes

Die Satzung richtet sich nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 und dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2012, welche die Haftung von Mitgliedern des Vorstandes und anderer Organe beschränkt.

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder haften dem Dorfverein Rorichum e.V. nach §31a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vorstandsämter. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führung der Kassenbücher,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontovollmachten sind entsprechend der Vorstandsbeschlüsse einzurichten

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Wahl in der Gründerversammlung – von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt insgesamt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann in seiner Gesamtheit, vor Ablauf seiner Amtszeit von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden. Dasselbe gilt auch für jedes Einzelmitglied des Vorstandes.

Mit der Wahl des Kassenwartes und seinen Stellvertreter erhalten diese automatisch eine Kontovollmacht.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich (unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen) einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der nächste Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist mit dem Aussetzen einer Periode von 2 Jahren möglich.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins.

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Bekanntgabe auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderer Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei Abwesenheit des Schriftführers wird vom Versammlungsleiter ein Vereinsmitglied bestimmt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.

Satzungsänderungen sind mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

Über zusätzliche Anträge in der Mitgliederversammlung beschließt diese mit einfacher

Stimmenmehrheit.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder, verlangt wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moormerland, die es für die Dorfverschönerung Rorichums zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. August 2024 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.